

Zeitschrift: Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1995)

Heft: [1]: Verwaltungsbericht : Berichtsteil

Artikel: Verwaltungsbericht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Autor: Annoni, Mario / Zölch-Balmer, Elisabeth

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-418247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Verwaltungsbericht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Direktor: Regierungsrat Mario Annoni
Stellvertreterin: Regierungsrätin Elisabeth Zölich-Balmer

5.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Das Grossprojekt der Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung konnte im Berichtsjahr in bezug auf die erforderlichen Revisionen weiter Bereiche der Gesetzgebung (Organisations- und Verfahrensrecht) abgeschlossen werden. Der Grossen Rat behandelte und genehmigte vom 13. März 1995 weg an vier Sessionstagen in zweiter Lesung das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG), das Gesetz über das Strafverfahren (StrV), das Gesetz über die Regierungsstatthalter (RstG) und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG BG SchKG) sowie fünf neue Dekrete. Mit der Totalrevision bzw. dem Neuerlass von vier Gesetzen und fünf Dekreten erfolgten auch zahlreiche indirekte Anpassungen in der weiteren Justizgesetzgebung; insgesamt umfasste das Revisionspaket fast 900 Gesetzes- und Dekretsartikel. Ebenso fand eine Modernisierung und Entschlackung der Gesetzgebung insofern statt, als über 60 Erlasse der Justizgesetzgebung aufgehoben werden konnten.

Nach Jahrzehnten ohne grosse Veränderung verfügt der Kanton Bern über folgende neue Strukturen in der Gerichts- und Justizverwaltung: vier regionale Untersuchungsrichterämter, vier regionale Betreibungs- und Konkursämter, vier regionale Handelsregisterämter, 13 Kreisgerichte, 13 Kreisgrundbuchämter, 26 Regierungsstatthalterämter und ein kantonales Untersuchungsrichteramt für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und für das organisierte Verbrechen.

Nach der 2. Lesung der Justizreform im Grossen Rat darf festgestellt werden, dass die geplanten Ziele erreicht wurden. Der Grossen Rat hat zwei wichtige Änderungen vorgenommen: Im zivilrechtlichen Klageverfahren wurde durch die Aufhebung der vertrauten Streitwertgrenze ein Systemwechsel durchgeführt. Neu muss jede zivilrechtliche Klage unabhängig vom Streitwert vor unterer Instanz angehoben werden. Überdies lehnte der Grossen Rat eine besondere Wahlvoraussetzung für Regierungsstatthalter in denjenigen acht Amtsbezirken ab, in welchen die Personalunion zwischen Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter aufzuheben war. Als Folge dieses Entscheides mussten die Beschäftigungsgrade der Regierungsstatthalter dieser acht kleineren Amtsbezirke entsprechend der vorhandenen Geschäftsbelastung reduziert werden.

Nach Abschluss der Revision der einschlägigen Gesetzgebung wurde das Projekt der Justizreform in die Realisierungsphase übergeführt. Am 6. September 1995 setzte der Regierungsrat das gesamte Reformpaket auf den 1. Januar 1997 in Kraft, die Bestimmungen über die Gesamterneuerungswahlen bereits auf den 1. Januar 1996. Am 6. Dezember 1995 wurden die Wahlen für die Regierungsstatthalter in den acht kleineren Amtsbezirken und die Wahlen in die 13 Kreisgerichte festgelegt. Gleichzeitig wurde die Neuzuteilung des Personals (Dotierung der einzelnen Ämter), die durch den Regierungsrat durchzuführenden Wahlen und die Unterbringung der neu gebildeten Ämter geplant.

In bezug auf die Behandlung der Justizreform im Grossen Rat erscheint für 1995 die Tatsache von Bedeutung, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Personaldotationen im Vergleich zu den Anträgen des Regierungsrates zum Teil beträchtlich verstärkt hat. Demzufolge kann das mit den Massnahmen Haushaltsgleichgewicht I im Jahre 1992 ausgewiesene Sparpotential beim Personalaufwand nicht voll umgesetzt werden. Ebensowenig kann die Motion Schmid mit der Justizreform wegen der Verstärkungen der Dotationen voll erfüllt werden. Dass beim Personal der Gerichts-

und Justizverwaltung nicht so stark abgebaut werden muss wie ursprünglich geplant, lässt sich indessen verantworten, weil auch 1995 in den verschiedenen Teilen der Gerichts- und Justizverwaltung erneut Belastungen zu verzeichnen waren, welche mit den vorhandenen Ressourcen kaum mehr zu bewältigen waren.

Einen Schwerpunkt bildete 1995 die Umsetzung des Krankenversicherungsgesetzes im Kanton Bern. Nachdem das Schweizer Volk am 4. Dezember 1994 in der Referendum abstimmung dem Gesetz zustimmte und dieses am 1. Januar 1996 in Kraft tritt, stand die Umsetzung unter ausserordentlichem Zeitdruck. Bereits für die März-Session wurde eine Vorlage für den Grossen Rat vorbereitet. Das darin vorgesehene Umsetzungsmodell sowie die beantragten Personaleinheiten führten zu so grossen Widerständen, dass der Regierungsrat die Vorlage zurückzog. Von Februar bis Juli 1995 wurde die Vorlage nach den Vorgaben der GPK überarbeitet. In der September-Session genehmigte der Grossen Rat die Vorlage und bewilligte die erforderlichen Stellenpunkte sowie Kredite. Am 25. Oktober 1995 genehmigte der Regierungsrat die kantonalen Einführungsbestimmungen zum Krankenversicherungsgesetz auf dem Verordnungswege. Der Kanton Bern überträgt die Durchführung der Prämienverbilligung und die Kontrolle des Krankenkassenobligatoriums dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht. Die Prämienverbilligung folgt dem Modell des Automatismus in Ausschöpfung von Synergien mit den bei der kantonalen Steuerverwaltung vorhandenen Daten. Mit der Umsetzung des KVG wird es im Kanton Bern gelingen, andere Bereiche der Sozialhilfe erheblich zu entlasten (Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, Unterstützungen, Zuschüsse nach Dekret usw.).

Im Berichtsjahr 1995 konnten verschiedene Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes im Grossen Rat verabschiedet werden: Gesetz über See- und Flussufer (MHG II), Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (MHG III), Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (MHG I).

5.2 Berichte der Ämter

5.2.1 Direktionssekretariat (Beauftragter für die kirchlichen Angelegenheiten)

Das zweite Berichtsjahr des neugegliederten Direktionssekretariates zeigte auf, dass die Stabsstelle der Direktion sich bewährt. Im Vordergrund der Tätigkeit stand die Beratung und Unterstützung des Direktors. Davon wurde in hohem Masse Gebrauch gemacht und verschiedene Sachfragen der Stabsstelle zur Stellungnahme unterbreitet. Meist mussten solche Aufträge unter enorm grossem Zeitdruck erfüllt werden. Der Bereich der Planung nahm wieder an Bedeutung zu. Erstmals wurde versucht, auf der Direktion die Regierungsrichtlinien in eine interne strategische Planung umzusetzen. Die Ergebnisse vermögen noch nicht zu befriedigen, weil die Vorgabeziele in den Regierungsrichtlinien zum Teil schwer umzusetzen sind, der courant-normal das Schwerpunkt bildet und leider eine integrierte Aufgaben- und Ressourcensteuerung noch nicht realisiert ist.

Der Zeitaufwand für die direktionsübergreifenden, strategischen Projekte war wiederum ausserordentlich hoch. Beim Projekt Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden darf festgestellt werden, dass das Verhältnis Kanton/Gemeinden sich ganz beträchtlich verbessert hat. Besonderen Aufwand brachte die Mitarbeit im Anschlussprogramm 1995. Die Direktion führte die Erhebung der zahlreichen Staatsbeitragstatbestände und der Staatsaufgaben durch. Bei den Rechtshilfeverfahren wurden 277 (247 Vorjahr) übermittelt. Bei den kirchlichen Oberbehörden der beiden grossen Landeskirchen waren bedeutungsvolle personelle Veränderungen zu verzeichnen. Die evang.-ref. Landeskirche verlor ihren Synodalratspräsidenten, Pfr. Heinz Flügel, der nach schwerer Krankheit verstorben ist. Zu seinem Nachfolger wählte die Synode im November Dr. Samuel Lutz, Pfarrer in Leissigen. Nach dem Rücktritt von Bischof Hansjörg Vogel wählte das Domkapitel unter Mitwirkung der Diözesankonferenz Prof. Dr. Kurt Koch, Luzern, zum neuen Diözesanbischof des Bistums Basel. Beide Persönlichkeiten stehen für eine Kontinuität im partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Eine Aussprache zwischen dem Regierungsrat und den Exekutiven der drei Landeskirchen vermochte die guten partnerschaftlichen Beziehungen zu vertiefen und das gegenseitige Verständnis für abweichende Vorstellungen in Einzelfragen zu fördern. Gestützt auf die neue Kantonsverfassung haben die evang.-ref. und die röm.-kath. Landeskirche ihr Stimmrecht im Rahmen von Volksabstimmungen geregelt und schlossen auch ausländische Kirchenangehörige in das Stimmrecht ein. In einer Informationskampagne in allen Bezirken der evang.-ref. Landeskirche wurde über die Pfarrstellenbewirtschaftung und deren Konsequenzen orientiert. Obgleich einige Kirchgemeinden durch die Einsparung von Pfarrstellenprozenten ein gewisses Missbehagen signalisierten, findet die Stellenbewirtschaftung im grossen und ganzen Zustimmung. Weitgehende Akzeptanz erzielte auch das Gesetz über die jüdischen Gemeinden, welches im Berichtsjahr die Vernehmlassung durchlief. Dessen Vorbereitung kam in einem einvernehmlichen Dialog mit dem Präsidenten des schweizerischen israelitischen Gemeindebundes, Dr. Rolf Bloch, Muri, zustande. Einen letzten Höhepunkt im Berichtsjahr bildete der Besuch des höchsten Repräsentanten der orthodoxen Kirchengemeinschaft, Patriarch Bartolomaios aus Konstantinopel, bei der Christ-katholischen Kirche Schweiz.

5.2.2 Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht

5.2.2.1 Allgemeines

Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht hatte sich im Berichtsjahr vorwiegend mit der Justizreform zu befassen, im ersten Halbjahr mit der Begleitung des Projektes in der parlamentarischen Behandlung, im zweiten Halbjahr mit der konkreten Umsetzung (Raumbelegungsplanung, Planung der Personalverschiebungen, EDV-Planung, Erstellen der neuen Kontenrahmen usw.). Die personelle Infrastruktur des Amtes ist für die Bewältigung dieser gewaltigen Aufgabe sehr knapp bemessen. An einen vorübergehenden Ausbau ist jedoch angesichts der finanziellen Lage nicht zu denken. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes sind sehr motiviert und leisten gute Arbeit in zahlreichen Überstunden.

5.2.2.2 Regierungsstatthalterämter

Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht startete im Frühjahr 1995 ein Projekt mit dem Ziel, durch eine Personalbedarfsbemessung die Ressourcen in den Ämtern festzustellen. Der Firma Suter

+ Suter AG, Basel, wurde der Auftrag erteilt, gemeinsam mit der für die Regierungsstatthalterämter zuständigen Justizinspektorin diese Personalbedarfsbemessung in den Regierungsstatthalterämtern durchzuführen. Die Erhebung fand im September 1995 statt. Der Auftrag wurde im Verlaufe des Projektes ergänzt. Die Arbeitsgruppe und die Firma Suter + Suter wurden beauftragt, den Beschäftigungsgrad der Regierungsstatthalter der acht kleinen Amtsbezirke zu ermitteln. Die diesbezüglichen Ergebnisse dienten dann dem Regierungsrat als Basis zur Festlegung der Beschäftigungsgrade. Der Schlussbericht der Analyse betreffend den Personalbedarf wird im Januar 1996 zur Verfügung stehen.

5.2.2.3 Grundbuchämter

Fast alle Grundbuchämter melden einen stagnierenden oder sogar rückläufigen Geschäftseingang, wodurch die noch letztes Jahr festgestellten Bearbeitungsrückstände weitgehend auf ein normales Mass abgebaut werden konnten. Trotzdem war das Personal stark beansprucht, da die Komplexität der angemeldeten Geschäfte aufgrund der Wirtschaftslage und neuer gesetzlicher Vorschriften eher zunimmt; zudem führt auch die angelaufene Einführung des EDV-Grundbuches noch während längerer Zeit zu Mehrarbeit. Beim stagnierenden Geschäftsanfall und deutlich gedrückten Grundstückpreisen sind die Einnahmen aus Handänderungs- und Pfandrechtssteuern im Berichtsjahr gegenüber 1994 um rund 20 Mio. Franken auf noch rund 72 Mio. Franken zurückgegangen.

5.2.2.4 Richterämter und Gerichtsschreibereien

Im Berichtsjahr wurden bei neun Richterämtern Inspektionen durchgeführt. Die Abteilung Aufsicht hatte sich im Berichtsjahr schwerwiegend mit der Justizreform und deren praktischen Umsetzung zu befassen. Ferner mussten sich die für die Richterämter zuständigen Inspektorin und Inspektor an der Erarbeitung der Geschäftskontrolle KOLLEGA für die Richterämter beteiligen. Einmal mehr hat dies dazu geführt, dass die Inspektionstätigkeit etwas zurückgestellt werden musste. Die beim Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht vorhandenen personellen Ressourcen sind jedoch zurzeit nicht genügend, um sämtliche Aufgaben optimal erfüllen zu können. Die Prioritäten wurden deshalb bei der Justizreform sowie der Einführung der flächendeckenden Informatik gesetzt.

Im Berichtsjahr hatte die Abteilung Aufsicht das Obergericht in einem Verfahren um Auflösung des Dienstverhältnisses eines Richterspräsidenten des Amtsbezirks Moutier zu vertreten. Dieses Verfahren konnte anlässlich der ersten Verhandlung vor Verwaltungsgericht einvernehmlich erledigt werden, indem der betroffene Richterspräsident freiwillig seinen Rücktritt per 31. Dezember 1996 erklärt hat.

5.2.2.5 Betreibungs- und Konkursämter

Im Berichtsjahr wurden 12 Ämter inspiziert. Wenige von ihnen konnten einen leichten Geschäftsrückgang verzeichnen. Auf den meisten Dienststellen waren Eingänge in neuer Rekordhöhe zu verzeichnen. Sehr stark belastete die Ämter, dass im Jahr 1995 erstmals grosse Mengen von Liegenschaften zu verwerten waren. Solche Verfahren sind aufwendig und kompliziert, da die grundbuchlichen Verhältnisse bereinigt werden müssen.

Im Rahmen der Justizreform konnte die personelle Besetzung der künftigen vier regionalen Ämter und der 26 Dienststellen zu einem grossen Teil besprochen und geklärt werden. Damit ein regionales Betreibungs- und Konkursamt künftig den Überblick über die Geschäftstätigkeit und Buchhaltung seiner Dienststellen hat, muss ein neues EDV-System eingeführt werden, dessen Beschaffung 1995 initialisiert wurde.

5.2.2.6 *Handelsregisterämter*

Die Nettoeinnahmen an eidgenössischen Gebühren erreichten im Berichtsjahr 2 436 020 Franken (Vorjahr: 2 425 914 Fr.). Dem Kanton verblieben nach Abzug des 20prozentigen Anteils des Bundes (inklusive Ermächtigungen) von 540 304 Franken somit 1 895 716. Damit stieg der Ertrag gegenüber dem Vorjahr um 14 974.80 Franken.

Im Verlaufe des Berichtsjahres wurde mit den Einführungsarbeiten der EDV auf dem Handelsregisteramt Bern begonnen. Mit der EDV steigt der kantonale Anteil an den Gebühren auf 85 Prozent.

5.2.2.7 *Notariat*

Die neun Kandidaten, welche sich der bernischen Notariatsprüfung stellten, waren alle erfolgreich. Zwei Notare verzichteten auf ihre Berufausübungsbewilligung. Zwei Notare sind verstorben. Ende 1995 praktizierten 325 Notare im Kanton. Die Notariatskammer hat 33 Entscheide gefällt, wovon es sich um 16 Moderationsverfahren und 17 Disziplinarverfahren handelte.

5.2.3 **Amt für Gemeinden und Raumordnung**

5.2.3.1 *Allgemeines*

Im zweiten Berichtsjahr des neuen Amtes wurde die Dezentralisation mit der Auslagerung des Kreises Berner Oberland nach Thun und des Kreises Emmental-Oberaargau nach Burgdorf vollzogen. Die ersten Resultate dieser anfänglich umstrittenen Organisationsmassnahme sind sehr ermutigend, das Echo der Regionen und Gemeinden positiv. Von grosser Bedeutung ist dabei, dass beide neuen Standorte im Bahnhof bzw. in nächster Umgebung für die Kundenschaft und für den Verkehr mit den Verwaltungsstellen in Bern ideal sind.

5.2.3.2 *Koordinationsstelle Gemeinden*

Das Verhältnis Kanton/Gemeinden hat sich im Berichtsjahr positiv entwickelt. Der Dialog zwischen kantonalen und kommunalen Stellen wurde sachlicher. Eine gute Zusammenarbeit wird seitens der Gemeinden namentlich bei der Totalrevision des Gemeindegesetzes, bei der Umsetzung des neuen Besoldungssystems bei den Gemeinden, bei der Koordination der Aus- und Weiterbildung gegenüber den Gemeinden, bei der Revision der Archivierungsvorschriften, bei der Projektierung und Umsetzung der Bernischen Systematischen Information Gemeinden (BSIG) attestiert. Bei diesen Projekten wirkte das Amt federführend mit. Von besonderer Bedeutung ist für das Verhältnis Kanton/Gemeinden das Projekt Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden.

Besonders intensiviert wurden die Beziehungen zu den Gemeinden und ihren Interessenverbände im Berner Jura (Koordination der Aus- und Weiterbildung, Organisation von Tagesseminarien, Informationstagungen).

Das unter dem Namen Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) gestartete Projekt zur Koordination der Information des Kantons gegenüber den Gemeinden konnte weiterentwickelt werden. Die erste Ausgabe an alle politischen Gemeinden wurde Ende November ausgeliefert und enthielt zwanzig Informationen aus den verschiedensten Bereichen der Kantonsverwaltung.

Die am 1. Januar in Kraft getretene neue Informationsgesetzgebung für den Kanton Bern war Anlass, zusammen mit dem Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit Einführungsveranstaltungen für die Gemeinden durchzuführen (zehn halbtägige Veranstaltungen).

Im Berichtsjahr haben mit dem «Anzeiger von Grindelwald» und dem «Anzeiger Amt Oberhasli» zwei neue Anzeiger die staatliche Anerkennung erhalten. Namentlich im Fall «Stadtanzeiger Bern» musste das Amt verschiedene aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreifen.

Unter der Leitung des Amtes hat eine paritätisch zusammengesetzte Kommission die komplexen Arbeiten zur Umsetzung von BEREBE bei den Gemeinden aufgenommen.

5.2.3.3 *Fachbereich Raumplanung*

Ein Grossteil der durch die Baugesetzrevision 85 und die Motion Wyss zur Erhaltung der Fruchfolgefläche ausgelösten Ortsplanungsrevisionen sind abgeschlossen bzw. stehen vor dem Abschluss. Dank verstärkter Unterstützung der betroffenen Gemeinden konnten auch die Uferschutzplanungen bis auf einige wenige Ausnahmen erfolgreich abgeschlossen werden. Zur Umsetzung der Nutzungspläne ist aber bei den meisten Gemeinden gegenwärtig keine grosse Motivation zu verspüren. Das liegt primär an der nach wie vor flauen Konjunktur und an den beschränkten finanziellen Mitteln der Gemeinden. Augenfällig ist die Häufigkeit von Änderungen von eben erst genehmigten Zonen- und Überbauungsplänen. Daraus ergeben sich Probleme der Planbeständigkeit bzw. der Rechtsicherheit. Erste Erfahrungen konnten mit dem neuen Instrument der Überbauungsordnung mit integrierter Baubewilligung gemacht werden. Diese fielen positiv aus. Auch wenn von den bislang durchgespielten Fällen von allen Beteiligten noch einiges an Lehrgeld bezahlt werden musste, dürfte dieses Modell hinsichtlich der Verfahrensbeschleunigung die Erwartungen erfüllen. Andere Neuerungen der Baugesetzrevision 1994 im Planungsbereich haben noch nicht gegriffen. So sind bislang noch in praktisch keiner Gemeinde die Erschliessungsprogramme erarbeitet oder die sogenannten Gemeindeversammlungszonen abgelöst worden.

Was die eigentliche Kantonsplanung anbelangt, so standen wiederum die Förderung der baulichen Entwicklung von mit öffentlichem Verkehr gut erschlossenen Standorten und die Verbesserung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums im Vordergrund. Im Projekt ESP hat der Regierungsrat den dritten Zwischenbericht zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Schnittstelle zwischen Raumplanung und Wirtschaftsförderung konnte geklärt werden. In Zukunft sollen auch bei ESP-Planungen vermehrt Prioritäten gesetzt werden. Aufgrund der knappen Kantonsfinanzen können nicht alle Standorte entwickelt werden. Im Projekt Bahnhof plus haben acht Regionen Potentialstudien erstellt. Bei verschiedenen Standortplanungen konnten beachtliche Fortschritte erzielt werden.

Einen Rückschlag erlitten die Bemühungen im Bereich Landschaft mit der Rückstellung der Verordnung über Staatsbeiträge an ökologische Ausgleichsmaßnahmen. Damit fehlten vorderhand die finanziellen Voraussetzungen, um vom Kanton aus regionale und kommunale Entwicklungsplanungen zu initiieren bzw. umsetzen zu können. Einen ersten Schritt voran kamen die Arbeiten für ein kantonales Landschaftsentwicklungskonzept. Gut voran kam der Vollzug der Bundesverordnung über die Moorlandschaften. Die Bereinigung der Schutzziele und Perimeter konnte mit Ausnahme der Moorlandschaft an der Grimsel abgeschlossen werden. Ende Jahr leitete der Bund die zweite Vernehmlassung bei den Kantonen ein. In einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe sind Kriterien zur Beurteilung von Golfplatzprojekten erarbeitet worden. Die Arbeiten am Sachplan Abbau, Deponie, Transporte kommen voran; im März 1996 soll ein mitwirkungsreifer Entwurf vorliegen. Abgeschlossen wurden die Arbeiten an der kantonalen Überbauungsordnung SAVA Mittelland; der Regierungsrat hat die Planung in Kraft gesetzt. Für die kantonale Überbauungsordnung Schwellbrennanlage Thun sind die Arbeiten soweit fortgeschritten, dass im ersten Quartal 1996 die öffentliche Mitwirkung stattfinden kann.

5.2.3.4 Fachbereich Gemeindefinanzen

Die angespannte Finanzlage in vielen Gemeinden verlangt nach einer kompetenten Führung. Die Nachfrage an Beratung in diesen Bereichen ist gross. Es geht darum, zukunftsgerichtete Entscheidungen zu treffen und die Prioritäten richtig zu setzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der grösste Teil der Ausgaben durch übergeordnetes Recht und durch frühere Gemeindebeschlüsse gebunden ist. Dies führte in verschiedenen Gemeinden zu einer Erhöhung der Steueranlage, wobei in fünf Gemeinden der Voranschlag 1995 erst im zweiten Anlauf beschlossen wurde.

Als finanzpolitisches Führungsinstrument verfügen die Gemeindebehörden über einen Finanzplan, der in der Regel eine mittelfristige Zeitperiode von fünf Jahren umfasst und jährlich neu überarbeitet wird. Es ist deshalb wichtig, dass der Staat die Bedürfnisse der Gemeinden bei seiner Planung stärker mit einbezieht.

Vom bestehenden Angebot an Fachkursen für die Einführung des NRM, Finanzplankursen, und Weiterbildungskursen für Behörden und Gemeindepersonal wurden die Revisorenkurse erweitert mit Informationen über Buchhaltungs- und Abschlussfragen. Für die Rechnungspassation wurde den Regierungsstatthaltern zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Passationsarbeiten ein spezielles durch das Amt erarbeitetes EDV-Prüfprogramm zur Verfügung gestellt. Für die Kirchgemeindekassierinnen und -kassiere wurden im Berichtsjahr Kurse über den Jahresabschluss vermittelt.

Bezüglich der Staatsbeiträge nach Artikel 139/140 BauG wird auf die entsprechende Grafik verwiesen.

5.2.3.5 Fachbereich Bauinspektorat

Eine erste Hauptaufgabe der Bauinspektoren war und ist das Umsetzen der neuen Verfahrensbestimmungen im Baurecht. Nach den ersten, zusammen mit der BVE durchgeführten Einführungsveranstaltungen, die einen umfassenden Überblick über die geänderten Verfahren vermittelten, ging es darum, in der zweiten Phase eine problem- und themenbezogen vertiefende Ausbildung durchzuführen. Dies erfolgte in Gruppenseminaren mit Gemeinden und in einzelfallweiser Beratung und Unterstützung der Baubewilligungsbehörden. Ein teilweise sehr intensiver Kontakt mit den Regierungsstatthaltern erlaubt es den Bauinspektoren, ihr Wissen über die bernische Praxis zum Bauen ausserhalb der Bauzone an die nun in diesem Bereich zuständigen Regierungsstatthalter weiterzugeben. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erliess für die Regierungsstatthalter Richtlinien für das Bauen in der Landwirtschaftszone.

Rückmeldungen der Baubewilligungsbehörde zeigten recht bald, dass die neuen Verfahrensbestimmungen nur zum Teil die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt haben. Insbesondere ergab sich durch die erfolgten Kompetenzverschiebungen für die Aufteilung der Aufgabenbereiche zwischen Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern ein Ungleichgewicht, was zu einer sehr grossen zusätzlichen Belastung der Regierungsstatthalterämter und zu einer Verfahrenskomplikierung führte. Zusammen mit dem Rechtsamt der BVE musste deshalb bereits in der ersten Jahreshälfte eine Änderung des Baubewilligungsdekretes vorbereitet werden.

Eine vom Bauinspektor geleitete Arbeitsgruppe hat sich ferner im Rahmen der Umsetzung der neuen Verfahrensbestimmungen weiterer, teilweise in den Bereich des Managements gehörender Schwächen der neuen Verfahren angenommen. Die Arbeiten dazu sind noch nicht abgeschlossen.

Im Berichtsjahr wurden den Einwohnergemeinden Saanen, Langnau und Wohlen die volle Baubewilligungskompetenz übertragen. Eine zweite Hauptaufgabe betrifft die Sanierungen der 300 m² Schiessanlagen, zu denen die in der Umweltschutzgesetzgebung gesetzte Frist bereits zur Hälfte verstrichen ist. Die Sanierungen sind problemorientiert vorangetrieben worden, wobei hier im Sinne einer Prioritätensetzung das Schwergewicht auf die sehr problemati-

schen Anlagen gesetzt worden ist. Vielerorts sind heute Detailabklärungen, Studien über das Zusammenlegen von Anlagen oder bereits Sanierungen im Gange.

5.2.3.6 Fachbereich Recht

Im Pilotprojekt «NPM», das der Kanton zusammen mit dem VBG führt, konnten Grundlagen erarbeitet werden, die es den Gemeinden ermöglichen, ihre Reglemente den Ideen des NPM konform anzupassen. In zwei der sieben Projektgemeinden sind solche Anpassungen von der Gemeindeversammlung genehmigt worden. Eine weitere Gemeinde steht kurz vor dem Abschluss der Überarbeitung ihres Gemeindereglements. Im weiteren konnten drei der sieben Projektgemeinden und zwei anderen Gemeinden, die unabhängig vom gemeinsamen Pilotprojekt NPM-Versuche starteten, Ausnahmen von der Finanzhaushaltverordnung nach Artikel 4a gewährt werden.

5.2.4 Kantonales Jugendamt

Das Kantonale Jugendamt (KJA) hat im Berichtsjahr ein neues Leitbild erarbeitet. Dieser Prozess diente einerseits der Bestandesaufnahme, anderseits der Weichenstellung für die kommenden Jahre und der Planung neuer Projekte.

5.2.4.1 Koordination Jugendhilfe

Die Kantonale Jugendkommission (KJK) wurde 1995 Vermächtnisnehmerin eines Teils des Nachlassvermögens der Ende 1994 verstorbenen Ella Ganz-Murkowsky. Das Fonds-Reglement erlaubt die Ausrichtung von Unterstützungs- und Ausbildungsleistungen an benachteiligte Kinder, Jugendliche und Gruppen.

«Kanton und Gemeinden setzen sich zum Ziel, dass die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden.» Die KJK engagiert sich stark für die Umsetzung dieses Sozialziels in der Kantonsverfassung (Art. 30 Abs. 1 Buchst. e). Nach dem Verfassungstag 1993 und Vorarbeiten zum Projekt «Forum 1996» des Kantonalbernischen Jugendtages 1994 konnten im Berichtsjahr Pilotprojekte in den Amtsbezirken Büren und Niedersimmental erfolgreich durchgeführt werden. Gutes Mitwirken der jungen Generation trägt nur Früchte, wenn engagierte Erwachsene in den Gemeinden und Regionen die Anliegen mittragen. Im Zentrum der ersten Regionalkonferenzen mit den Kontaktpersonen Jugendhilfe der Gemeinden stand deshalb das Thema «Mitwirkung». Mitwirken/Vernetzen war auch Gegenstand der ersten «Berner Konferenz Jugendarbeit», zu der die KJK sowohl die beruflich Jugendarbeitenden wie die Spitzen der Berner Jugendverbände eingeladen hat.

Die Mitte November veröffentlichte Broschüre 4 in der KJK-Schriftenreihe «Jugend in ihrem Umfeld...» zum Thema «Mündigkeit 18» will auf wichtige Neuerungen im Zusammenhang mit dem herabgesetzten Mündigkeitsalter aufmerksam machen. Die mit Cartoons illustrierte Schrift musste bereits nachgedruckt werden.

Am Schluss der zweiten Amtszeit warten vielerlei gewichtige Aufgaben: Kinder- und Familienkosten, Fremdbetreuung Minderjähriger, Finanzierung der Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendarbeitslosigkeit sind Themen, denen sich die KJK weiterhin anzunehmen hat.

5.2.4.2 Inkassohilfe und Bevorschussung

Mit einem Betrag von 24 395 838 Franken nahm der Jahresbruttoaufwand bevorschusster Kinderalimente 1994 gegenüber dem Vor-

jahr um 7 Prozent zu. Der Nettoaufwand von 12 302 378 Franken stieg im Vergleich zu 1993 um 7,4 Prozent. Die Zunahme des Nettoaufwandes war bedeutend geringer als in den letzten drei Jahren (1991: 17,4%; 1992: 11%; 1993: 25,5%). Der Nettoaufwand der gesetzlichen Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder belastete die kantonalen Fürsorgeaufwendungen mit einem Anteil von 2,4 Prozent.

Die durchschnittliche Inkassoerfolgsquote von 50,1 Prozent entsprach dem Wert des Vorjahrs. Es gab jedoch sehr grosse Unterschiede von Amtsbezirk zu Amtsbezirk; verzeichnet wurden Werte zwischen 20,5 und 79,6 Prozent Inkassoerfolg. Die umsatzstarken Gemeinden lagen betreffend Wiedereinbringlichkeit wie bereits in den beiden Vorjahren über dem Durchschnitt.

Im Kanton Bern wurden für 5011 Kinder Alimente bevorschusst. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der von der Bevorschussung profitierenden Kinder um 125. Im Durchschnitt wurde pro Kind ein monatlicher Unterhaltsbeitrag von 406 Franken bevorschusst. Der durchschnittliche jährliche Nettoaufwand pro Kind erhöhte sich von 2344 Franken im Vorjahr auf 2455 Franken.

5.2.4.3 *Elternbildung*

Der Schweizerische Bund für Elternbildung (SBE) hat erstmals einen Schweizerischen Elternbildungstag initiiert. Mit zwei Informationsständen in der Stadt Bern hat der Verein kantonal-bernische Arbeitsgemeinschaft (VEB) am 9. September daran teilgenommen und bei dieser Gelegenheit den überarbeiteten Informationsprospekt verteilt. Dieser Anlass soll neu jeden zweiten Samstag im September stattfinden.

Der erste Ausbildungsgang des Pilotprojektes «Lehrgang für Elternarbeit im eigenen Kulturkreis», wofür der VEB die Trägerschaft übernommen hat, konnte im September erfolgreich abgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der Subventionierung in der Erwachsenenbildung wird der Qualitätssicherung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Deshalb wurde im VEB eine Arbeitsgruppe «Evaluation» gebildet, welche zum Ziel hat, Grundlagen zur Qualitätssicherung und -überprüfung zu erarbeiten.

5.2.4.4 *Adoptionswesen*

Die Anzahl der neu eingereichten Adoptionsgesuche nahm im Vergleich zum Vorjahr ab. Auch wenn die adoptierten ausländischen Kinder mehrheitlich aus Südamerika (Kolumbien) und Südostasien (Thailand, Vietnam) stammen, fällt auf, dass keine eindeutigen Schwerpunkte bei den Herkunftsländern auszumachen sind. Der Anteil adoptierter Kinder ausländischer Herkunft betrug insgesamt (Stief- und Pflegekinderadoptionen) 56 Prozent. Näheres zeigt die Statistik.

5.2.4.5 *Pflegekinderwesen*

Am 1. September 1995 (Stichtag) wurden 837 Kinder in Tagespflege und 818 Kinder in Familienpflege registriert. 188 Pflegeverhältnisse wurden in der Berichtsperiode aufgelöst. Insgesamt betreute die Familienpflege vom 1. September 1994 bis zum 31. August 1995 somit 1006 Kinder.

In der privaten Heimpflege konnten neun neue Bewilligungen erteilt werden, acht Betriebsbewilligungen wurden aufgehoben. Am 31. Dezember 1995 verfügten somit 104 private Heimbetriebe über eine Bewilligung des KJA, die total 1580 Plätze in der stationären oder teilzeitlichen Fremdbetreuung von Minderjährigen anboten.

In drei zentralen Einführungskursen wurden 31 neu gewählte Pflegekinderaufsichten in ihre Pflichten eingeführt. Der Schlussbericht

zum Langzeitprojekt «PFLEGIS» 1984 bis 1993 wird interessierten Kreisen in den ersten Wochen des Jahres 1996 zur Verfügung stehen.

5.2.4.6 *Kantonale Beobachtungsstation Bolligen*

Obschon 1995 viele der spezialisierten Institutionen für Drogenabhängige leere Plätze meldeten, war die Beobachtungsstation (BEO) fast durchgehend voll belegt. Zudem mussten wie in den letzten Jahren wieder viele Anfragen wegen Platzmangels weitergewiesen werden (von 91 Anfragen waren nur 17 Aufnahmen möglich). Die Institutionshaltung und -praxis, dass es meist sinnvoll ist, frühzeitig zu intervenieren und zu versuchen, mit speziellen Rahmenbedingungen einen Einsichts- und Entwicklungsprozess bei den Jugendlichen und deren Eltern zu erarbeiten, hat sich bewährt. Diese Arbeit erfordert aber spezielle, flexible Strukturen, und MitarbeiterInnen mit dem Bewusstsein für einen längerfristigen Prozess, der auch Rückfälle und Umwege als dazugehörend einschliesst. Eine spezielle Tragfähigkeit, viel Flexibilität und fachliches Können war auch bei den meisten anderen nicht Heroin konsumierenden Eingewiesenen notwendig. Gut 50 Prozent der 1994 und 1995 plazierten Jugendlichen kamen erst in die BEO, nachdem vorher schon eine oder mehrere stationäre Plazierungen erfolgt waren oder eine Krisenintervention gezeigt hatte, dass eine spezielle und umfassende Abklärungsphase notwendig ist. Das für die internen Fortbildungen 1995/96 gewählte Jahresthema «Gegenseitige Unterstützung» soll gewährleisten, dass die hochgesteckten Ziele mit den entsprechenden Anforderungen an alle MitarbeiterInnen mit möglichst allen Jugendlichen und deren Angehörigen erreicht werden können.

5.2.4.7 *Jugendrechtspflege*

Sämtliche Jugendgerichte melden steigende Verfahrenszahlen. Es ist allerdings noch zu früh von einer Trendwende zu sprechen. Sorgen bereiten den Jugendgerichten, wie übrigens auch den Heimen, die zunehmende Verlagerung des Schwergewichtes delinquierender Jugendlicher in die Zeit vor dem 15. Altersjahr. Die Massnahmenvollzugskosten sind tendenziell ebenfalls steigend, auch wenn das Kostenbewusstsein der Jugendgerichte angesichts der Kantonsfinanzen in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist (vgl. auch Verwaltungsbericht Obergericht).

5.2.5 *Rechtsamt*

Im Berichtsjahr hat das Rechtsamt erstmals seit längerer Zeit das Jahresziel erreicht und die Zahl der hängigen, auf das nächste Jahr zu übertragenden Beschwerdefälle wiederum auf ein durchschnittliches Mass reduzieren können. Verantwortlich für dieses Ergebnis ist einmal die Tatsache, dass die Beschwerden aus dem Gebiet des Planungsrechts nach dem Rekordstand im Jahr 1994 auf ein übliches Niveau zurückgegangen sind (ca. 80 Beschwerden pro Jahr). Dazu kam, dass das Rechtsamt weniger intensiv in Rechtssetzungsvorhaben eingebunden war als noch im Vorjahr. Die Prioritäten konnten deshalb auf die Beschwerdeerledigung gelegt werden. Von den insgesamt 137 mit Urteil erledigten Beschwerden wurden 41 ganz oder zum überwiegenden Teil gutgeheissen. Die Gutheissungsquote beträgt somit 30 Prozent.

Die Einrichtungen der Opferhilfe sind im dritten Jahr nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes bei den Betroffenen gut bekannt. Die Zahl der eingegangenen Gesuche um Entschädigung und Genugtuung hat sich im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt. Entsprechend hat sich auch die Zahl der auf das neue Jahr zu übertragen-

den Pendenzien erhöht. Von den 34 im Berichtsjahr erledigten Gesuchen wurden 14 ganz oder zu einem wesentlichen Teil gut geheissen. Im Zusammenhang mit schweren Gewaltverbrechen wurden insgesamt 347 779.90 Franken als Entschädigung oder Genugtuung an die Opfer und ihre Angehörigen ausbezahlt.

Koordinationsstelle für Gesetzgebung

Die Gesetzgebung des Kantons weist mit 679 Seiten in der Bernischen Amtlichen Gesetzesammlung (BAG) für das Jahr 1995 erneut einen Rekordumfang auf. Grosse Brocken bilden darin die Justizreform, die Gesetzgebung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Gesetz mit 10 Verordnungen) sowie die einheitliche Gebührenverordnung der Kantonsverwaltung, deren Voraarbeiten allerdings zu wesentlichen Teilen in die vorangegangenen Jahre zurückreichen. Die Verwaltung war im Berichtsjahr insgesamt zwar sehr stark, aber nicht mehr ganz im gleichen Ausmass wie in den beiden Vorjahren mit Rechtsetzungsarbeiten belastet.

waltung einbezogen, soweit dies die Vorprüfung und endgültige Prüfung von Reglementen zuließen.

Der Rückstand in der Genehmigung von Jahresrechnungen von Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen konnte weiter abgebaut werden. Diese Arbeit gestaltet sich weiterhin schwierig. Die letzten Rückstände aus der Zeit der Einführung der Aufsicht über die berufliche Vorsorge im Jahre 1984 sind mühsam und zeitaufwendig. Wiederum war Überstundenarbeit erforderlich. Mit 3312 Jahresrechnungen wurden zwar 388 Rechnungen weniger als im Vorjahr (3700) genehmigt. Dies ist immer noch – wie im Vorjahr – das Anderthalbfache der jährlich anfallenden Jahresrechnungen bei einem Endbestand von 2221 Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen. Die nicht genehmigten Jahresrechnungen aus den Jahren 1984 bis 1987 betragen nun weniger als 0,3 Prozent, diejenigen der Jahre 1988 bis 1990 weniger als 5 Prozent. Somit kann bei anhaltender Produktionsmenge damit gerechnet werden, dass in drei bis fünf Jahren die Rückstände weitgehend aufgeholt sind.

In diesem Jahr konnte die Revision noch einmal effizienter gestaltet werden: Das Mahnwesen wurde gestrafft und abermals verbessert. Weiter wurden die eingereichten Jahresrechnungen sofort auf Be- anstandungspunkte hin grob gesichtet.

Viel Zeit beanspruchte wiederum die Teil- und Totalliquidation von Vorsorgeeinrichtungen. Verschiedentlich musste dem Sitzungsrat die vorgeschlagene Verteilung der freien Mittel zur Überarbeitung zurückgewiesen werden, weil einzelne Vorsorgenehmer zu stark begünstigt wurden. Im Berichtsjahr wurden 145 Vermögensaufteilungen und Vermögensübertragungen (Vorjahr 207) genehmigt; etliche sind diskutiert und in Bearbeitung. Zwei Verteilungen von Stiftungsmitteln mussten vor die eidgenössische Beschwerdekommission getragen werden.

Die Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Reglemente dem neuen Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge (FZG) anzupassen und die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der zweiten Säule (WEF) zu ermöglichen. Die Bestandesverwaltung hatte die überarbeiteten Reglemente umgehend vorzuprüfen oder zu prüfen. Im Berichtsjahr konnten innerhalb nützlicher Frist 102 Statutenrevisionen (Vorjahr 100) und 113 Reglementsänderungen (Vorjahr 111) wurden genehmigt werden.

Schliesslich wurden in diesem Jahr auch 15 Arbeitgeber, die sich nicht einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hatten, der Auffang- einrichtung zum zwangswise Anschluss gemeldet.

5.2.6 Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht

5.2.6.1 Aufgabenbereich im allgemeinen

Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) nahm im Berichtsjahr erstmals die hoheitlichen, sozialversicherungsrechtlichen Aufgaben wahr, die ihm mit der Reorganisation der Kantonsverwaltung zugeordnet worden sind. Der Regierungsrat übertrug dem Amt neue Aufgaben: Im Hinblick auf das am 1. Januar 1996 in Kraft tretende Krankenversicherungsgesetz waren ein Konzept für die Durchführung des Versicherungsbildungsobligatoriums und die Verbilligung von Prämien zu erarbeiten sowie die Einführungsbestimmungen zu erlassen.

Im angestammten Aufgabenbereich der beruflichen Vorsorge und der Stiftungsaufsicht musste das Amt alle Kräfte dafür einsetzen, dass der Bestand an beaufsichtigten Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen weiter bereinigt und die Rückstände bei der Genehmigung von Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichten weiter aufgearbeitet werden konnten. Aber auch die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen mussten zügig geprüft werden, da diese den neuen Gesetzen über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge und über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der zweiten Säule anzupassen sind.

Im Rahmen der Aufsicht über das Kinderzulagenwesen war verschiedentlich zu intervenieren, damit in der Privatwirtschaft die kantonal vorgeschriebenen minimalen Kinderzulagen den Arbeitnehmern ausgerichtet werden.

5.2.6.2 Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

Anfang des Jahres standen 2297 Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen unter der Aufsicht des Amtes. Dem allgemeinen Trend entsprechend, die berufliche Vorsorge nicht mehr mit einer eigenen Vorsorgeeinrichtung, sondern über eine Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung durchzuführen, und bedingt durch die Bereinigung des Bestands an Vorsorgeeinrichtungen, sank die Zahl der beaufsichtigten Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen. So wurden im verflossenen Jahr alleine 25 registrierte Vorsorgeeinrichtungen und 70 nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen aufgehoben. Ende des Jahres standen gesamthaft 2221 Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen (468 registrierte, 1307 nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen und 446 klassische Stiftungen) unter der Aufsicht des Amtes.

Wie schon im Vorjahr stand die Revision von Jahresrechnungen und die Genehmigung von Tätigkeitsberichten im Vordergrund der Amtstätigkeit. In diese Aufgaben wurden auch die Bestandesver-

5.2.6.3 Kinderzulagenordnung der Privatwirtschaft

Die unterschiedliche Regelung der Kinderzulagen in der Beamtenordnung und in der Privatwirtschaft bringt bei der Aufsicht zusätzliche Arbeit. Betriebe, die ihre Kinderzulagen nach Beamtengegesetz ausrichteten, mussten angehalten werden, die Kinderzulagen nach KZG den Anspruchsberechtigten zu gewähren. Dieser Dualismus der Regelungen ist auch nach der Revision des Beamtengegesetzes geblieben.

Im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Kinderzulagen in der Privatwirtschaft ergingen 84 Verfügungen (Vorjahr 41). Diese Verfügungen hatten vielfach die Befreiung von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse oder der Entzug derjenigen zum Inhalt. Ein Fall ist mit Verwaltungsbeschwerde an die Direktion weitergezogen worden.

5.2.6.4 Familienzulagenordnung in der Landwirtschaft

Der im Jahre 1994 vom Regierungsrat verabschiedete Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Familienzulagen in der Landwirtschaft wurde im Berichtsjahr vom Grossen Rat beraten und am 8. November 1995 verabschiedet.

Aufgrund der beschlossenen Änderungen wurden die kantonalen Teizulagen an Kleinbauern aus dem Gesetz gestrichen. Inskünftig

werden die Aufwendungen für kantonale und eidgenössische Familienzulagen verstärkt von den Arbeitgebern in der Landwirtschaft und von den Gemeinden mitgetragen.

5.2.6.5 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung waren die Einführungsgesetze im Rahmen der MHG III Massnahmen zu revidieren. Der Grosse Rat erhöhte am 29. Juni 1995 den Beitrag der Gemeinden an die Aufwendungen des Kantons von einem Drittel auf zwei Fünftel. Am 29. November 1995 setzte der Regierungsrat die Änderung auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

5.2.6.6 Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV

Das Krankenversicherungsgesetz änderte das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG). Danach können ab 1. Januar 1996 die Krankenkassenprämien nicht mehr beim anrechenbaren Aufwand für Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden. Deshalb erhalten die Bezüger von Ergänzungsleistungen nach der Verordnung über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und über die Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung (KKVV) die Krankenkassenprämien gänzlich gedeckt.

5.2.6.7 Krankenversicherung

Schwerpunkt der Tätigkeiten des Amts bildete die Umsetzung des Krankenversicherungsgesetzes und der konzeptionelle Aufbau der Strukturen für die Durchführung der Prämienverbilligung und des Versicherungsobligatoriums in der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung. Ende 1994 war von einer Management Consultants Firma ein Konzept für die Prämienverbilligung und ein Organisationsmodell erarbeitet worden. Darauf aufbauend verabschiedete der Regierungsrat am 11. Januar eine Vorlage zuhanden des Grossen Rats. Diese sah bei der Verbilligung der Prämien die Mitwirkung der Anspruchsberechtigten im Bescheinigungsverfahren vor. Die Geschäftsprüfungskommission wies am 9. Februar die Vorlage mit den Auflagen zurück, ein einfacheres strafferes Verfahren zu suchen und den beantragten Stellenbedarf zu reduzieren. Von Februar bis Juni 1995 wurden verschiedene Verfahren zur Verbilligung der Prämien analysiert. Der Regierungsrat entschied sich für das Automatismusverfahren. Dieses kann zentral über das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht durchgeführt werden, ohne dass die Gemeinden in den Vollzug des Versicherungsobligatoriums und der Prämienverbilligung einbezogen werden müssen. In diesem Projekt hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Verantwortung für das Gesamte. Die Finanzdirektion trägt die Verantwortung für die Bearbeitung der Steuerdaten, um bei der Realisierung der auf- und auszubauenden Datenbanken möglichst grosse Synergien zu erreichen. Am 28. Juni 1995 verabschiedete der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats das Automationsverfahren mit einem Bedarf von höchstens 2412 Stellenpunkten. Der Grosse Rat genehmigte am 13. September 1995 das Verfahren mit den Stellenpunkten, bewilligte die Realisierung einer Informatiklösung und sprach die nötigen Verpflichtungs- und Zahlungskredite.

Die Höhe der für Prämienverbilligungen zur Verfügung stehenden Gelder (302 Mio. Fr.) legte der Regierungsrat mit dem Budget 1996 fest. Er realisierte dabei die Massnahme 45-1 MHG III (RRB 1994/3208 vom 12. 10. 1994), kürzte die vom Bund vorgegebenen Werte um 10 Prozent, was dem Kanton bei einem Verzicht auf Bundessubventionen von 27,2 Mio. Franken Einsparungen von 6,4 Mio. Franken bringt.

Aufgrund dieser Entscheide konnte die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Verordnung über die Durchführung des Versiche-

rungsobligatoriums und über die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung (KKVV) vorbereiten, welche der Regierungsrat am 25. Oktober 1995 als dringende Verordnung gestützt auf das Bundesrecht (Art. 97 KVG) und Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung verabschiedete.

5.3 Personal

5.3.1 Übersicht

Tabelle 1: Stellenstatistik per 31. Dezember 1995

Besetzung bewirtschaftbarer Stellen

Verwaltungseinheit	Anzahl		in 100%-Stellen		Total
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
Obergericht	40	31	39,20	27,60	66,80
Verwaltungsgericht	28	15	26,05	13,36	39,41
Richterämter	182	138	175,45	114,43	289,88
Staatsanwaltschaft	13	5	13,00	3,80	16,80
Jugendgerichte	31	22	27,52	15,60	43,13
Steuerrechtskommission	5	5	5,00	2,80	7,80
Direktionsssekretariat	4	7	4,00	5,50	9,50
Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht	15	8	15,00	7,00	22,00
Regierungsstatthalterämter	67	36	65,00	30,65	95,65
Grundbuchämter	77	60	76,30	46,90	123,20
Betreibungs- und Konkursämter	108	79	106,80	67,90	174,70
Amt für Gemeinden und Raumordnung	48	19	44,85	16,35	61,20
Kantonales Jugendamt/Beobachtungsstation Bolligen	25	19	22,90	14,72	37,62
Rechtsamt	6	3	6	2,10	8,10
Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht	8	6	8	5,20	13,20
Zwischentotal	657	453	635,08	373,90	1008,98
Vergleich zum Vorjahr	653	445	634,02	365,29	991,31

Tabelle 2: Stellenbewirtschaftung 1995

Verwaltungseinheit	Punkteetat		Verbrauchte Punkte	Reservepool
	Männer	Frauen		
JGK RR RP Transit	0,00	0,00	- 520,60	
Obergericht	7 897,20	8 215,97	- 318,77	
Verwaltungsgericht	4 232,00	4 625,79	- 393,79	
Richterämter	30 746,40	30 551,61	194,79	
Staatsanwaltschaft	2 328,00	2 502,48	- 174,48	
Jugendgerichte	4 041,00	3 766,99	+ 274,01	
Steuerrechtskommission	879,00	858,00	+ 21,00	
Direktionsssekretariat	931,20	895,70	+ 35,50	
Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht	2 304,72	2 161,55	+ 143,17	
Regierungsstatthalterämter	9 084,00	8 983,15	+ 100,85	
Grundbuchämter	9 982,84	9 640,46	+ 342,38	
Betreibungs- und Konkursämter	12 816,00	12 324,25	+ 491,75	
Amt für Gemeinden und Raumordnung	6 143,40	5 812,66	+ 330,74	
Kantonales Jugendamt/Beobachtungsstation Bolligen	2 839,20	2 833,99	+ 5,21	
Rechtsamt	1 008,00	1 068,00	- 60,00	
Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht	1 248,00	1 180,00	+ 68,00	
Zwischentotal	96 480,96 ¹	95 420,60	+ 539,76	
Vergleich zum Vorjahr	95 880,96 ²	94 806,87 ²	+ 559,99 ²	

¹ Der Grossratsbeschluss Nr. 3589 vom 19. Januar 1994 (Notprogramm für das Obergericht/Richterämter mit 600 Punkten) war in den Zahlen des Berichts für das Jahr 1994 nicht enthalten.

² Abgaben an Regierungsrat-Reservepool und Neuverteilung der Punkte bewirken, dass oftmals der Reservepool nicht dem Ergebnis aus dem Punkteetat abzüglich der verbrauchten Punkte entspricht.

Pfarrstellenstatistik 1995

	Evang.-ref. Kirche	Röm.-kath. Kirche	Christkath. Kirche
Kirchgemeinden	218 ¹	34 ²	3
Pfarrstellen	383	4 ²	3
Regionalpfarrämter	9	1	—
Hilfsgeistlichenstellen	14 ³	42 ⁴	1
Ausschreibung von Pfarrstellen	31	3	—
Engelangte Bewerbungen	51	—	—
Amtseinsetzungen	25	3	1
Stellenantritte von Hilfsgeistlichen	—	3	—
Aufnahme in den bernischen Kirchendienst	37	4	1
Rücktritte:			
– altershalber	16	1	—
– vorzeitig	—	—	—
– Stellenwechsel im Kanton	6	1	1
– Stellenwechsel in andere Kantone und ins Ausland	4	—	—
– Verlassen des Pfarrdienstes	6	1	—
Verstorben im aktiven Kirchendienst	2	1	—

¹ Wovon 27 französischsprachig; ohne 3 Gesamtkirchgemeinden*² Wovon 7 französischsprachig; ohne 2 Gesamtkirchgemeinden*³ Wovon 6 zu 50 Prozent, 2 zu je 60 Prozent⁴ Wovon 1 zu 80 Prozent, 1 zu 70 Prozent, 1 zu 50 Prozent

* Gesamtkirchgemeinden haben vorwiegend administrative Bedeutung.

- Stephan Kinzl, Betreibungs- und Konkursbeamter sowie a. o. Gerichtspräsident von Seftigen (1.4.)
- Annemarie Hubschmid, Gerichtsschreiberin, Grundbuchverwalterin sowie Betreibungs- und Konkursbeamte von Obersimmental (1.4.)
- Martin Trapp, Gerichtsschreiber von Interlaken (1.5.)
- Thomas Zbinden, Gerichtspräsident von Interlaken (1.5.)
- Markus Gross, Gerichtspräsident von Biel (1.6.)
- Remo Leibundgut, Gerichtsschreiber sowie Betreibungs- und Konkursbeamter von Signau (1.7.)
- Philippe Chételat, Gerichtspräsident von Biel (1.8.)
- Peter Thoma, Gerichtsschreiber von Biel (1.9.)
- Franziska Bratschi-Rindlisbacher, a. o. Gerichtspräsidentin von Seftigen (1.9.)
- Marlise Rüegsegger, a. o. Gerichtsschreiberin von Seftigen (1.9.)
- Pascal Zbinden, a. o. Gerichtspräsident von Biel (1.9.)
- Jean-Pierre Vicari, Jugendgerichtspräsident Bern-Stadt (1.10.)
- Matthias Stoller, a. o. Untersuchungsrichter von Bern (1.10.)
- Matthias Brunner, a. o. Gerichtsschreiber, Grundbuchverwalter sowie Betreibungs- und Konkursbeamter von Saanen (1.10.)

5.3.2 Personelle Änderungen auf Führungsebene

Im Berichtsjahr sind folgende personelle Änderungen zu verzeichnen:

Aus dem Amt ausgeschieden sind:

- Andreas Balsiger, Gerichtsschreiber/Betreibungs- und Konkursbeamter sowie a. o. Gerichtspräsident von Seftigen, (31.1.)
- Othmar Schürmann, Gerichtspräsident von Biel (31.1.)
- Oliver Brand, Gerichtsschreiber sowie Betreibungs- und Konkursbeamter von Signau (31.3.)
- Max Kuhn, Gerichtspräsident von Interlaken (30.4.), infolge Pensionierung,
- Thomas Zbinden, Gerichtsschreiber von Interlaken (30.4.), infolge Wahl zum Gerichtspräsidenten von Interlaken
- Evelyne Lüthi-Colomb, Jugendgerichtspräsidentin Bern-Stadt (31.5.), infolge Wahl zur Oberrichterin
- Daniele Wüthrich, GP von Biel (31.5.), infolge Wahl zur Oberrichterin
- Jürg Blaser, Gerichtspräsident von Bern (31.8.)
- Pascal Zbinden, Gerichtsschreiber von Biel (31.8.)
- Martin Krämer, Gerichtspräsident von Seftigen (31.8.)
- Franziska Bratschi-Rindlisbacher, a. o. Gerichtsschreiberin von Seftigen (31.8.), infolge Wahl zur a. o. Gerichtspräsidentin von Seftigen
- Heinz Lüssy, Gerichtsschreiber, Grundbuchverwalter sowie Betreibungs- und Konkursbeamter von Saanen (30.9.)
- Jean-Pierre Vicari, Gerichtspräsident von Bern (30.9.), infolge Wahl zum Jugendgerichtspräsidenten Bern-Stadt
- Peter Ehrbar, Gerichtsschreiber, Grundbuchverwalter sowie Betreibungs- und Konkursbeamter von Frutigen (31.12.), infolge Wahl zum Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter von Frutigen.
- Lorenz Schär, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident von Frutigen (31.12.), infolge Pensionierung
- Adrian Bigler, Grundbuchverwalter von Signau und Trachselwald (31.12.), infolge Pensionierung

Das Amt neu angetreten haben:

- Johann Ulrich Gammeter, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident von Obersimmental (1.1.)
- Urs Fuhrer, a. o. besonderer Untersuchungsrichter (1.1.)
- Antoine Bigler, Regierungsstatthalter von Courtelary (1.1.)
- Martin Sommer, Regierungsstatthalter von Wangen (1.1.)

5.3.3 Ausbildung

Keine besonderen Bemerkungen.

5.4 Vollzug der Richtlinien der Regierungspolitik

1.1 Verfassung

Verfassungskonformität in der Gesetzgebung nach dem Gesetzgebungsprogramm des Grossen Rates umsetzen (Verwaltungsorganisation, Gleichstellung von Frauen und Männern, Organisation des Kirchenwesens, Medienförderung, Sonntagsruhe usw.). (1)

1.4.1 Amtsbezirke

Die Totalrevision des Gesetzes über die Regierungsstatthalter im Gesamtprojekt umsetzen. (1)

Durch EMRK und Kantonsverfassung bedingte Reorganisation der Gerichts- sowie Reorganisation der Betreibungs-, Konkurs-, Grundbuch- und Handelsregisterämter im Rahmen des Gesamtprojektes umsetzen. (1)

1.4.3 Gemeinden

Totalrevision des Gemeindegesetzes. (1) Expertenkommission unter Prof. U. Zimmerli hat Arbeiten intensiv weitergeführt. Zusatzaufträge betr. Regionen- und Agglomerationsfragen durchgeführt. Abschluss auf Frühjahr 1996 geplant. 1995: Weiterführung Arbeiten Expertenkommission.

Aufbau eines neuen Informationskonzeptes. (2)

Gesamthaft Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. (1a)

Gesamthaft Überprüfung des Subventionswesens Kanton/Gemeinden. (1a)

Das Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung wurde im Grossen Rat in der März-Session das zweite Mal beraten. 1995: Zweite Lesung im Grossen Rat.

Das Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung wurde im Grossen Rat in der März-Session das zweite Mal beraten. 1995: Zweite Lesung im Grossen Rat.

Für beide Massnahmen zusammen hat der Regierungsrat das Projekt Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden weitergeführt. Das Verhältnis zu den Gemeinden konnte nachhaltig verbessert werden. Aufsichtskommissionen des Grossen Rates wurden informiert. 1995: Projekt Aufgabenteilung intensiv weitergeführt.

1.6.2 Justiz Die Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung als Gesamtprojekt umsetzen. (1)	Das Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung wurde im Grossen Rat in der März Session das zweite Mal beraten. 1995: Zweite Lesung im Grossen Rat.	Konzeptionelle Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen durch die kantonale Jugendkommission (KJK). (2)	Vorarbeiten zum Projekt «Forum 96» und acht «Regionalkonferenzen KJK» durchgeführt. 1995: Umsetzung Artikel 30 KV konkretisiert.
1.9 Kirchen, Religionsgemeinschaften Teilrevision des Kirchengesetzes und Erlass eines Gesetzes über die Anerkennung der israelitischen Gemeinden. (1)	Teilrevision des Kirchengesetzes im Grossen Rat verabschiedet. Vernehmlassung zum Gesetz über die jüdischen Gemeinden durchgeführt. 1995: Kirchengesetz verabschiedet. Vernehmlassung Gesetz über die jüdischen Gemeinden durchgeführt.	Die instrumentellen und verfahrensmässigen Voraussetzungen für die Erneuerung der bestehende Siedlung verbessern. (2)	Einsetzung einer Expertenkommission für die 2. Etappe der Baugesetzrevision. 1995: Einsetzung Expertenkommission
Gezielte Pfarrstellenplanung in Zusammenarbeit mit Landeskirchen, Kirchengemeinden und Pfarrschaft. (2)	Vorlage Pfarrstellenplanung zuhanden Grosser Rat verabschiedet. 1995: GRB zur Stellenbewirtschaftung zuhanden Grosser Rat verabschiedet.		
2.1 Justizgesetzgebung Das Gesamtprojekt der Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung mit den zahlreichen Änderungen der Verfahrens- und Organisationsgesetzgebung umsetzen. (1)	Das Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung wurde im Grossen Rat in der März Session das zweite Mal beraten. 1995: Zweite Lesung im Grossen Rat.	Durch Aufzeigen der Potentiale rund um die Bahnhöfe die gezielte Aufwertung der Bahnhofgebiete fördern und Nutzungsverdichtung vornehmen. (2)	Teilprojekte «Standortprofile» mit Schnittstelle zwischen Raumplanung und Wirtschaftsförderung abgeschlossen und «Koordination der Investitionsplanungen in den ESP» angegangen. 1995: Weitere Bearbeitung von Teilprojekten.
4.9 Soziale Sicherheit Den Lebensunterhalt mit Ergänzungsleistungen im Rahmen der höchstmöglichen Ansätze des Bundesrechts decken (Daueraufgabe), für eine möglichst kostengünstige Heimbetreuung sorgen und zweckmässige alternative Betreuungsformen beim Heimaufenthalt gezielt fördern. (2)	Bund veränderte Einkommensgrenze für Bezug von Ergänzungsleistungen nicht. Krankenkassenprämien zählen ab 1996 nicht mehr zum anrechenbaren Aufwand und werden ganz durch Prämienverbilligung nach KVG gedeckt werden. 1995: Schnittstelle zum KVG bereinigt.	Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) in enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, Transportunternehmen und Privaten zur Baureife bringen. (1)	In acht bzw. zwei Planungsregionen Potentialstudien abgeschlossen bzw. begonnen. 1995: Durchführung von Potentialstudien.
Die erforderlichen Finanzmittel durch Kanton und Gemeinden bereitstellen (Daueraufgabe). (1)	Die gesetzlichen Beiträge an die Sozialversicherungswerke wurden erbracht. 1995: Beim Budget die erforderlichen Beiträge an die Sozialversicherungswerke eingestellt.		Die kantonale Wohnbauförderung ist nicht in der Lage, auf die raumplanerische Zielsetzung der dezentral konzentrierten Siedlungsentwicklung einzugehen. 1995: keine besonderen Fortschritte.
Eine dritte Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen mit klaren, bügerverständlichen und vollzugsfreudlichen Regeln, welche die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden entlasten, unterstützen und im kantonalen Recht umsetzen. (2)	Vernehmlassung zur 3. Revision des ELG ausgearbeitet. Verbesserungen begrüsst, aber von neuer Aufteilung der Finanzierung zwischen Bund und Kanton abhängig gemacht. 1995: Vernehmlassung ausgearbeitet.		
Den Versicherungsschutz gewährleisten und wirtschaftlich benachteiligten Personen die Prämien wirksam und bedürfnisgerecht verbilligen. (2)	Der dringliche Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1991 über befristete Massnahmen in der Krankenversicherung wurde umgesetzt. Gleichzeitig neues KVG für 1996 eingeführt. 1995: Erlass der Verordnung zur Durchführung des Versicherungsbildes und zur Verbilligung der Krankenkassaprämien.	Zusammen mit den Betroffenen und dem Bund die Perimeter für die Schutzziele der einzelnen Objekte festlegen. Vollzugsanleitungen bereitstellen. (2)	Uferschutzplanungen mit besonderem Aufwand mit einigen wenigen Ausnahmen abgeschlossen. 1995: Uferschutzplanungen umgesetzt.
Die anstehende Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge im kantonalen Recht umsetzen. (2)	Der Bundesrat hat noch keine Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge verabschiedet. 1995: Keine besonderen Arbeiten auf kantonaler Ebene.	Informieren über positive Beispiele, Weiterbildung der Gemeindebehörden, organisieren. (2)	Verordnung über Staatsbeiträge für ökologische Ausgleichsmaßnahmen zurückgestellt. Vorhandene Initiativen und Projekte unterstützt. 1995: Verordnung zurückgestellt.
Das Bundesgesetz über die Freizeitigkeit in der beruflichen Vorsorge im kantonalen Recht umsetzen. (2)	Die nötigen Massnahmen wurden bereits 1994 getroffen.	Mittels Landschaftsvernetzungskonzept die fehlenden kantonalen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. (2)	Erste Serie von Anträgen zu Moorlandschaften an Bund gestellt. Sechs Objekte werden in Vernehmlassung zur Moorlandschaftsschutzverordnung behandelt. 1995: Anträge zu Moorlandschaften
Das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der zweiten Säule im kantonalen Recht umsetzen. (2)	1995: Personalvorsorgeeinrichtungen bei der Umsetzung des Gesetzes beraten.		Verzögerung bei Umsetzung des Marketing-Konzepts Landschaftsentwicklung. Erste Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit. 1995: Förderung Landschaftsentwicklung.
4.10 Jugendpolitik Verstärkte Ausbildungstätigkeit für Sozialdienste zur Verbesserung der Prävention. Ausarbeitung von Betreuungskonzepten. (1)	Kurse für Alimentenbevorschussung abgeschlossen. Projektstudien für Schulung und Fremdbetreuung durchgeführt. «Pflegekinderaufsicht 2000» in Bearbeitung. Projekt «Mitwirkung» extern angelaufen. 1995: Kurse, Studien, Projekte durchgeführt.	5.1.6 Verfahren Die vom Grossen Rat beschlossenen Verfahrensvereinfachungen umsetzen. Ein zweites Paket von Verfahrensbeschleunigungen erarbeiten und realisieren (verbessertes Verfahrensmanagement, Straffung der Verordnung, Revision Baugesetz). (1)	Erste Arbeiten am Landschaftsentwicklungskonzept. 1995: Erste Arbeiten.
		5.2.9 Lärm Die Sanierung der 300-Meter-Schiessanlage problemorientiert vorantreiben. (2)	Das erste Vollzugsjahr hat Mängel aufgezeigt. Behebung mit Revision BewD eingeleitet. Verfahrensvereinfachungen in der 2. Etappe Baugesetzrevision. 1995: Revision BewD.

5.5 Gesetzgebungsprogramm (Übersicht)

Stand per 31.12.1995

Titel des Erlasses	Bearbeitungs-stand *)	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat	Titel des Erlasses	Bearbeitungs-stand *)	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat
5.5.1. Aufträge gemäss Gesetzgebungsprogramm des Grossen Rates:			Dekret über die Mietämter	5	
Gesetz über die fürsorgerische Freiheits-entziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge	5		Dekret über die Organisation der Kreisgrundbuchämter	5	
Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern	5		Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung	5	
Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern	5		Dekret über die Arbeitsgerichte	5	
Gesetz über die Enteignung	5		Dekret betreffend das Handelsgericht	5	
Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches	5		Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung	5	
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	5		Dekret betreffend die Steuerrekurskommission	5	
Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches	5		Dekret über die Organisation des Handelsregisters		
Gesetz über die politischen Rechte	5		Planfinanzierungsdekret	1	1998
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	5				
Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	5		5.5.2 Aufträge aus überwiesenen Motionen und Postulaten:		
Einführungsgesetz zum AHVG	5		Verwaltungsrechtspflegegesetz	2	1997
Einführungsgesetz zum IVG	5				
Gesetz über die Krankenversicherung	1	1998	5.5.3 Folgegesetzgebung zum Bundesrecht:		
Gemeindegesetz	1	September 1997	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	4	Januar 1996
Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens	5				
Gesetz über See- und Flussufer	5		5.5.4 Andere Gründe:		
Baugesetz, 2. Etappe, vorgezogener Teil	2	Januar 1997	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches	3	1996
Baugesetz, 2. Etappe, übriger Teil	1	1998	Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern	4	Januar 1996
Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und die Regierungsstatthalter	5		Gesetz über die Jugendrechtspflege	1	1997
Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen	5		Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft	1	Januar 1997
Gesetz über die jüdischen Gemeinden	2	November 1996	Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichtsschreibereien, Richter-, Betreibungs- und Konkursämter	4	Januar 1996
Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft	5		Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen durch die Gerichte, Kreisgrundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter	4	Januar 1996
Dekret über die politischen Rechte	5		Notariatsdekret	5	
Dekret über die Organisation des Handelsregisters	5				
Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichte, Kreisgrundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter	5				
Dekret über die Gebühren der Zivilgerichte	5				
Dekret über die Ordnungsbussen	5				
Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden	5				

0 = Arbeiten noch nicht aufgenommen
 1 = in Bearbeitung
 2 = in Vernehmlassung
 3 = vom Regierungsrat verabschiedet
 4 = von der Kommission behandelt
 5 = vom Grossen Rat verabschiedet
 6 = Referendumsfrist läuft
 7 = vor der Volksabstimmung
 8 = zurückgewiesen

5.6 Informatikprojekte (Übersicht)

Dienststelle	Projekt/Anwendung	Investition ¹	Produktionskosten ² bei Vollbetrieb TFr.	Produktionskosten ² im Berichtsjahr TFr.	Realisierungszeitraum
4540.100.206	JUBETI/LORIOT Informatisierung RA, RSTA, BKA	22 790	6 040	4 881	1990–1998
450.100.207	GRUDA Informatisierung Grundbuchämter	23 680	0	0	1984–1996

¹ Summe gemäss Informatik- bzw. Investitionsplan

² Folgende Konten werden berücksichtigt:

a Konto 3098, 3108 (Diverses)

b Konto 3118 (Ersatzinvestition)

c Konto 3158 (Hardware-Wartung)

d Konto 3168 (Rechenzentrum-Produktion)

e Konto 3188 (Software-Anpassung/Wartung)

5.7 Andere wichtige Projekte (Übersicht)

Projekt	Stand der Arbeiten 31.12.1995	geplanter Abschluss
Personalbedarfsbemessung in den Regierungsstatthalterämtern	Erhebung erfolgt. Beschäftigungsgrad der Regierungsstatthalter der 8 kleineren Amtsbezirke definiert	1996
Krankenversicherung – Prämienverbilligung	Konzept vom Grossen Rat am 13. September 1995 verabschiedet	
Prämienverbilligung – Organisationsmodell	Konzept vom Grossen Rat am 13. September 1995 verabschiedet. Stellenpunkte sind noch zwischen JKG und FIN zu verteilen.	1996

5.8 Parlamentarische Vorstösse (Motionen und Postulate)

5.8.1 Abschreibung von Motionen und Postulaten

5.8.1.1 Abschreibung erfüllter Motionen und Postulate

Motion 040/95 Bigler, vom 13. März 1995, betreffend Krankenversicherung, Prämienverbilligung/Kanton: Das Modell Buschor/ZH ist gut für Bern (angenommen als Postulat am 2. 5. 1995). Der Grossen Rat hat das Durchführungsmodell für den Vollzug des KVG im Kanton Bern am 13. September 1995 genehmigt.

Motion 050/95 Widmer, Wanzwil, vom 13. März 1995, betreffend Umsetzung des neuen Krankenversicherungsgesetzes (angenommen als Postulat am 2. 5. 1995). Der Grosse Rat hat das Durchführungsmodell für den Vollzug des KVG am 13. September 1995 genehmigt.

5.8.1.2 Ausserordentliche Abschreibungen

keine

5.8.2 **Vollzug überwiesener Motionen und Postulate**

5.8.2.1 *Motionen und Postulate, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist*

Motion 268/92 Grossniklaus, betreffend rechtlicher und materieller Wert des Kirchengutes (angenommen als Postulat am 8. 6. 1994). Nach Vorliegen des Rechtsgutachtens der ev.-ref. Landeskirche soll die Notwendigkeit weiterer Abklärungen geprüft werden.

Motion 166/93 Joder vom 1. Juli 1993, betreffend Neugestaltung des Verhältnisses zwischen dem Kanton und den Gemeinden (angenommen am 19. 1. 1994 Ziff. 1 bis 3 und 5 bis 7). Für das umfassende Projekt Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden wurde ein paritätisch zusammengesetzter Gesamtprojektausschuss eingesetzt und die Projektarbeiten ausgelöst. Das Arbeits- und Vorgehensprogramm zum Vollzug der Anträge wurde den ständigen Aufsichtskommissionen zur Kenntnis gebracht.

Motion 200/93 Siegenthaler, Münchenbuchsee, vom 14. September 1993, betreffend Parteientschädigungen im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (angenommen als Postulat am 17. 3. 1994). Die Variante der Parteientschädigung nur für kleine Gemeinden bedarf weiterer Überprüfung.

Motion 072/94 Wasserfallen vom 21. März 1994, betreffend Unterstützung der Gemeinden bei der Erprobung und Einführung neuer Steuerungsmodelle (angenommen Ziff. 1 als Postulat, Ziff. 2 als Motion am 6. 9. 1994). Versuchsbewilligungen sind nur dort möglich, wo solche das kantonale Recht vorsieht. Die Totalrevision des Gemeindegesetzes wurde durch Einsetzung einer ausserparlamentarischen Gesetzeskommission ausgelöst.

Motion 165/94 Lack, vom 13. September 1994, betreffend verbindliche Sparmassnahmen bei Festsetzung des Steuersatzes einer Gemeinde durch den Regierungsrat (angenommen als Postulat am 17. 1. 1995). Im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden überprüft.

Motion 226/94 Graf, vom 5. Dezember 1994, betreffend Revision der Kantonalen Krankenversicherungsgesetzgebung (angenommen als Postulat am 2. 5. 1995). Die Überführung der Kantonalen Einführungsverordnung in ein Gesetz erfolgt in Abstimmung auf die Übergangsbestimmungen im KVG.

Motion 010/95 Walliser, vom 17. Januar 1995, betreffend Gesetz über die Agglomerationen (angenommen als Postulat am 29. 6. 1995). In der laufenden Totalrevision des Gemeindegesetzes sollen geeignete Formen interkommunaler Zusammenarbeit ausgearbeitet werden.

Motion 080/95 Voiblet, vom 21. März 1995, betreffend der Gemeindeverbandsabgeordneten (angenommen als Postulat am 13. 9. 1995). Das Anliegen wird im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes geprüft.

Motion 093/95 Bolli, vom 23. März 1995, betreffend Teilzeit-Richterstellen (angenommen am 13. 9. 1995). Nach Umsetzung und Konsolidierung der Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung wird das Thema erneut geprüft.

Postulat 250/93 Joder vom 11. November 1993, betreffend Totalrevision des Gemeindegesetzes (angenommen am 19. 1. 1994). Die Totalrevision des Gemeindegesetzes wurde durch Einsetzung einer ausserparlamentarischen Expertenkommission ausgelöst.

Postulat 053/94 Baumann, Uetendorf, vom 11. Februar 1994, betreffend Formulierung und Überprüfung von Zielsetzungen in kantonalen Rechtserlassen und Beschlüssen (angenommen am 8. 6. 1994). Es ist vorgesehen, die Anliegen des Postulanten im Zusammenhang mit der Motion Baumann betreffend Überprüfung staatlicher Aufgaben zu prüfen.

5.8.2.2 *Motionen und Postulate mit Fristerstreckung*

Motion 414/91 Seiler vom 9. Dezember 1991, betreffend Stellvertretung von Delegierten an Abgeordnetenversammlungen von Gemeindeverbänden (angenommen am 18. 3. 1992, Fristerstreckung bis 1996 gewährt am 14. 11. 1994). Der Vollzug ist im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Motion 105/92 Suter vom 14. Mai 1992, betreffend überholte Amtsbezirksbeschränkung für Notare (angenommen als Postulat am 21. 1. 1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Die Frage der örtlichen Zuständigkeit des Notars soll bei einer späteren Revision des Notariatsgesetzes überprüft werden, nachdem die Reorganisation der bernischen Gerichts- und Justizverwaltung durchgeführt worden ist.

Motion 102/93 Gerber vom 5. Mai 1993, betreffend das Gemeindegesetz (angenommen als Postulat am 2. 11. 1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Einflussnahme der Gemeinden auf die Gemeindeverbände und Abstufung der Stimmkraft. Der Vollzug ist im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Motion 107/93 Schläppi, Thun, vom 10. Mai 1993, betreffend Gemeindeverbände, Abstufung der Stimmkraft und Verstärkung der Einflussnahme (angenommen als Postulat am 2. 11. 1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Der Vollzug ist im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Motion 109/93 Wenger, Thun, vom 10. Mai 1993, betreffend Gemeindegesetz mehr Einflussnahme von Gemeinden auf die Gemeindeverbände (angenommen als Postulat am 2. 11. 1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Der Vollzug ist im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Postulat 138/92 Begert vom 1. Juli 1992, Vereinfachung der Regelung betreffend Zonen für öffentliche Nutzungen (Art. 77) im Baugesetz (angenommen am 21.1.1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Der Vollzug erfolgt im Rahmen einer nächsten Revisionsvorlage zum Baugesetz.

Postulat 179/92 Haller vom 10. September 1992, betreffend Erweiterung der Nutzung in Bauzonen (angenommen am 13. 5. 1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Vgl. Postulat Begert vorne.

Postulat 180/92 Erb vom 10. September 1992, betreffend Beschränkung des Ortsbildschutzes (angenommen am 13. 5. 1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Vgl. Postulat Begert vorne.

Postulat 254/92 Koch vom 7. Dezember 1992, betreffend geschlechtsneutrale Abfassung der Musterreglemente für Gemeinden (angenommen am 24. 3. 1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Der Vollzug ist noch nicht abgeschlossen.

5.8.2.3 *Motionen und Postulate, deren Fristerstreckung abgelaufen ist*

Motion 073/88 Muster vom 10. Februar 1988, betreffend Revision des Gemeindegesetzes (angenommen am 10. 5. 1988, Fristerstreckung gewährt bis 1992 am 13. 12. 1990). Vgl. Postulat Joder vorne.

Motion 042/91 Salzmann vom 24. Januar 1991, betreffend Wohnraumbeschaffung in der Landwirtschaft (angenommen am 4. 11. 1991, Fristerstreckung bis 1995 gewährt am 4. 11. 1993). Der Vollzug erfolgt in einer nächsten Vorlage zur Baugesetzrevision unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften.

Postulat 327/88 Houriet vom 17. November 1988, betreffend Vereinfachung der Vereidigung von Behördemitgliedern und Beamten gemeinderechtlicher Körperschaften (angenommen am 23. 5. 1989, Fristerstreckung gewährt bis 1993 am 7. 11. 1991). Vollzug ist im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Postulat 142/91 Rey vom 26. März 1991, betreffend Quartierheizanlagen im Musterreglement (angenommen am 14. 11. 1991, Fristerstreckung bis 1995 gewährt am 4. 11. 1993). Das Anliegen soll im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Musterbaureglementes verfolgt werden.

Bern, den 18. März 1996

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor: *Annoni*

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. April 1996